

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Ur/--

Bad Sachsa, 01.02.2017

Vorlage für den Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen,

- a) die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) zu beschließen,
- b) über die Gästebeitragssätze, die auf der Grundlage einer Beitragskalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 festgelegt werden, zu beschließen.

Begründung:

Die Neufassung der Gästebeitragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Diese beinhaltet die Neukalkulation der Gästebeiträge für das Jahr 2018.

Der Gästebeitrag (Kurbeitrag) wird um 0,40 € auf 2,60 € in Bad Sachsa, um 0,35 € auf 1,30 € in Steina und um 0,85 € auf 1,30 € in Neuhoof und Tetttenborn erhöht. Die Gästebeitragspflicht wird auf Kinder und Jugendliche ab 13 Lebensjahren erweitert. **Kinder bis einschließlich 12 Lebensjahren sind von der Gästebeitragspflicht befreit.**

Von Kindern und Jugendlichen wird der halbe Gästebeitragssatz für Erwachsene erhoben. Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit 30 Aufenthaltstagen pauschaliert. Der Jahresgästebeitrag für Erwachsene ab 18. Lebensjahren wird um 12,00 € auf 78,00 € in Bad Sachsa, um 10,50 € auf 39,00 € in Steina und um 25,50 € auf 39,00 € in Neuhoof und Tetttenborn angehoben.

Von Kindern und Jugendlichen ab 13 Lebensjahren wird erstmals ein Jahresgästebeitrag in Höhe von 39,00 € in Bad Sachsa und 19,50 € in den Stadtteilen Steina, Neuhoof und Tetttenborn erhoben.

Vollständige oder teilweise Befreiungen von der Gästebeitragspflicht aus wichtigen Gründen sind in § 4 der Gästebeitragssatzung abschließend festgelegt.

Auf **Antrag** kann die Stadt Bad Sachsa über eine **vollständige oder teilweise Befreiung** von der **Gästebeitragspflicht** entscheiden, wenn der oder die Gästebeitragspflichtige durch konkretes Tatsachenvorbringen substantiiert widerlegt, dass er oder sie die Möglichkeit zur Nutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und Fremdenverkehrsveranstaltungen hat. Die Gästebeitragspflicht entfällt, wenn der oder die Beitragspflichtige aus ge-

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2016 - 2021
- Sitzungsdienst -

sundheitlichen Gründen, z. B. wegen der Beeinträchtigung durch eine **Behinderung**, Bettlägerigkeit, Krankenhausaufenthalt oder Verletzung, nachweislich objektiv gehindert ist, die Fremdenverkehrseinrichtungen und Fremdenverkehrsveranstaltungen zu nutzen.

Erstmals werden in den Stadtteilen Steina, Neuhoof und Tettenborn Gästebeiträge in gleicher Höhe erhoben. Die staatliche Anerkennung des Stadtteiles Steina als Heilklimatischer Kurort ist mit der Reprädikatisierung von Bad Sachsa als staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort am 05.11.2010 entfallen. Die Stadtteile Neuhoof und Tettenborn waren zu keinem Zeitpunkt staatlich anerkannte Kurorte, Luftkurorte oder Erholungsorte. In allen drei Stadtteilen werden nahezu keine Fremdenverkehrseinrichtungen vorgehalten und Fremdenverkehrsveranstaltungen angeboten. Die bisherige Ungleichbehandlung der Stadtteile Steina, Neuhoof und Tettenborn wird deshalb beendet. Mit der Erhebung des halben Gästebeitragssatzes in Steina, Neuhoof und Tettenborn wird berücksichtigt, dass das anerkannte Kurgelbiet innerhalb der Kernstadt Bad Sachsas liegt. Die vielfältigen touristischen Sport- und Freizeiteinrichtungen und Veranstaltungen befinden sich im Wesentlichen in der Kernstadt bzw. werden dort angeboten. Infolge der allgemeinen Verbreitung des privaten Kraftfahrzeugs sind die Gäste in Steina, Neuhoof und Tettenborn in der Regel ohne Weiteres in der Lage, die in der Kernstadt befindlichen Fremdenverkehrseinrichtungen und Fremdenverkehrsveranstaltungen in Anspruch zu nehmen.

Die Fremdenverkehrsbeiträge und die Zweitwohnungssteuer werden in der Kernstadt Bad Sachsa und in den Stadtteilen Steina, Neuhoof und Tettenborn bereits in gleicher Höhe erhoben.

Die kalkulierten Gesamteinnahmen aus Gästebeiträgen betragen im Jahr 2018 557.382 €. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2017 in Höhe von 423.300 € ergeben sich, auch unter Berücksichtigung eines weiteren Übernachtungsanstiegs in 2018, 134.082 € höhere Einnahmen aus Gästebeiträgen.

Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag werden ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen entsteht, verwendet.

Die Stadt Bad Sachsa bedient sich der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchtern, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen (Fremdenverkehrsveranstaltungen).

Beitragsfähig ist der Aufwand der Stadt Bad Sachsa, der ihr für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen entsteht. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen durch den Dritten zu erstatten hat.

Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhoof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag im Sinne des § 10 NKAG in Form eines Gästebeitrages nach Maßgabe dieser Satzung.
Der Gästebeitrag wird als Beitrag nach Tagessätzen entsprechend der Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet (Tagesgästebeitrag) oder als Beitrag für ein Kalenderjahr (Jahresgästebeitrag) erhoben.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen durch den Dritten, diesem zu erstatten hat.
- (3) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Fremdenverkehrseinrichtungen genutzt und die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 81,50 % aus Gästebeiträgen und zu 18,50 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.
- (5) Die Berechtigung, Gästebeiträge zu erheben, obliegt der Stadt Bad Sachsa.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Gästebeitrages in folgende Gästebereiche eingeteilt:

- a) Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhoof.
- b) Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet der Stadtteile Steina, Neuhoof und Tettenborn.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
Der Gästebeitrag wird auch von Personen erhoben, die in der Stadt Bad Sachsa außerhalb des als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebietes nach § 1 Abs. 1 zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhält. Die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen gehört nur dann zur Berufsausübung, wenn diese ganz oder zumindest weit überwiegend beruflich veranlasst ist.
- (3) Von Teilnehmern an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen wird ein Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Von Geschäftsreisenden wird kein Jahresgästebeitrag erhoben.

§ 4 Befreiungen, Teilbefreiungen

- (1) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:
 - 1. Kinder bis einschließlich 12. Lebensjahr,
 - 2. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung oder Zivildienstleistende für die Dauer des Zivildienstes im Erhebungsgebiet,
 - 3. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder sich zur Berufsausübung aufhaltende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - 4. bettlägerige Kranke oder Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen oder an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
 - 5. Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.
- (2) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 vom Hundert beträgt, werden nur zu 50 vom Hundert des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 herangezogen.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder die Teilbefreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (4) Die in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen erhalten keine Gästebeitragskarte.

- (5) Die Befreiungstatbestände nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 entbinden den Wohnungsgeber nicht von der Anmeldeverpflichtung (§ 9). Ausgenommen hiervon ist die Personengruppe des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird pro Person und Tag erhoben. Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist der Gästebeitrag für den Abreisetag mit dem Gästebeitrag für den Anreisetag abgegolten (Anzahl der Übernachtungen.).

Der Gästebeitrag wird erhoben als

- a) Tagesgästebeitrag
- b) Jahresgästebeitrag
- c) Geschäftsreisegästebeitrag.

- (2) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre

- a) im Gästegebiet I 2,60 €
- b) im Gästegebiet II 1,30 €.

- (3) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre

- a) im Gästegebiet I 1,30 €
- b) im Gästegebiet II 0,65 €.

- (4) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 2 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit 30 Aufenthaltstagen pauschaliert. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

- (5) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre

- a) im Gästegebiet I 78,00 €
- b) im Gästegebiet II 39,00 €.

- (6) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre

- a) im Gästegebiet I 39,00 €
- b) im Gästegebiet II 19,50 €.

- (7) Der Geschäftsreisegästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre

- a) im Gästegebiet I 0,90 €
- b) im Gästegebiet II 0,45 €.

- (8) Der Geschäftsreisegästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre
- a) im Gästegebiet I 0,45 €
 - b) im Gästegebiet II 0,23 €.

§ 6

Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für den Tagesgästebeitrag und den Geschäftsreisegästebeitrag ist die nach Kalendertagen zu bemessende Dauer des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Erhebungszeitraum für den Jahresgästebeitrag ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungs Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 4 vorliegen und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Beim Tagesgästebeitrag und Geschäftsreisegästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit der Beendigung des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.
- (4) Beim Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit dem Ablauf eines jeden Jahres zu dessen Beginn die Beitragspflicht bestanden hat. Für Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und deren Familienangehörige, die das Nutzungsrecht erst nach dem 01.01. des Jahres erwerben, beginnt die Beitragspflicht frühestens mit Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit oder dem Campingplatz. Die Jahresgästebeitragsschuld entsteht mit dem Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf die Beitragspflicht entstanden ist. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit dem Beginn der Beitragspflicht.

§ 7

Einwohnerjahresgästekarte

Personen, die in der Stadt Bad Sachsa ihre Hauptwohnung als tatsächlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehung haben (Einwohner) können Einwohnerjahresgästekarten erwerben. Der Jahresgästebeitrag für den Erwerb einer Einwohnerjahresgästekarte beträgt 50 vom Hundert der in § 5 Abs. 5 und 6 genannten Beitragssätze.

§ 8

Beitragserhebung, Gästekarte

- (1) Die Vorausleistungen auf den Tagesgästebeitrag oder den Geschäftsreisegästebeitrag sind am ersten Werktag nach der Ankunft fällig. Sofern der Tagesgästebeitrag oder der Geschäftsreisegästebeitrag nicht durch den Wohnungsgeber nach § 9 einzuziehen ist, ist dieser vom Gästebeitragspflichtigen bei der Stadt Bad Sachsa oder bei der von ihr beauftragten Stelle zu entrichten. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (2) Die Gästebeitragspflichtigen haben der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung des für die Gästebeitragspflicht erheblichen Sachverhaltes erforderlichen

Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, Anreisetag und voraussichtlicher Abreisetag, Ermäßigungs- oder Befreiungsgründe nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 – soweit diese vorliegen) auf vorge-schriebenen Vordruck zu erteilen. Nicht gästekartebeitragspflichtige Kinder sind anzugeben. Ermä-ßigungsgründe sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwer-behindertenausweises und des Grades der Behinderung nachzuweisen.

- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte ausgegeben, die Name und Anschrift der Beher-bergungsstätte, die Namen der Beitragspflichtigen, das Datum der Ankunft und das Datum der voraussichtlichen Abreise enthält.
- (4) Die Vorausleistung auf den Jahresgästekartebeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistung auf den Jahresgästekartebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahresgästekarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit so-wie den Namen und die Anschrift der Hauptwohnung der/ des Beitragspflichtigen. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann die Jahresgästekarte bestimmen, dass sie auch für künftige Jah-re gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabenbeitrag nicht ändern. In die-sen Fällen ist die Vorausleistung auf den Jahresgästekartebeitrag jeweils am 01. Januar des Erhe-bungsjahres fällig. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (5) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Fremdenver-kehrseinrichtungen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Fremden-verkehrsveranstaltungen.
- (6) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrich-tungen oder bei Teilnahme an den Fremdenverkehrsveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa ist die Gästekarte zu Kon-trollzwecken vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Für verloren gegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (8) Rückständige Gästekartebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Beitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.
- (9) Die Firma GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, wird beauf-tragt, in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästekartebeiträge in bar anzu-nehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.

§ 9

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet:
 1. den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die Gästekarte auszuhändigen und den Gästekartebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen. Die beitragsbefreiten Kinder sind auf der Gästekarte ihrer Eltern oder Begleitpersonen aufzuführen.
 2. die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen am 1. Werktag nach deren Ankunft der Stadt Bad Sachsa zu melden. Die Meldepflicht gilt auch als erfüllt, wenn die Eingabe der Da-ten der beitragspflichtigen Personen am 1. Werktag nach deren Ankunft in das Online-Gästekartebeitragsystem „AVS Online-Meldeschein-System“ der Stadt Bad Sachsa erfolgt. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten

wie Wohnhäusern, Appartements, Wochenendhäusern, Campingwagen usw. aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Dies gilt entsprechend auch für die Verlängerung des Aufenthaltes. Für die Meldung sind die von der Stadt Bad Sachsa eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 8 Abs. 2 Satz 1).

3. den Gästebeitrag innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Sachsa abzuführen. Diese ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungsstellung zu verlangen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages.
 4. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft mit Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, Ankunfts- und voraussichtliches Abreisedatum einzutragen sind; Abweichungen beim Abreisedatum sind nach erfolgter Abreise unverzüglich zu berichtigen. Dieses Gästeverzeichnis ist für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und für Kontrollzwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 5) jederzeit vorzuhalten. Beim Wohnungsgeber vorgehaltene Meldescheine gelten nicht als Gästeverzeichnis.
 5. auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt Bad Sachsa ist berechtigt, Anmeldekontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen. Ihr ist der Zutritt zu den nicht belegten Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
 6. die Gästebeitragssatzung den Gästen durch Aushang bekannt zu geben.
 7. das Melde- und Zahlungsverfahren der Stadt Bad Sachsa anzuwenden.
 8. die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen sind unverzüglich der Stadt Bad Sachsa anzuzeigen.
- (2) Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Stadt Bad Sachsa zu melden.
- (3) Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Stadt Bad Sachsa auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Stadt Bad Sachsa gegen Quittung empfangenen Gästebeitragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung der Stadt Bad Sachsa zurückzugeben.

§ 10

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag von der Stadt Bad Sachsa erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.
- (2) Auf Jahreshäufige Beiträge werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 8 sowie § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Jede dieser Ordnungswid-

rigkeiten kann nach § 18 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz mit einer Geld-
buße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gästebeiträge nach dieser Satzung sind die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und gästebeitragsbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung bei der Stadt Bad Sachsa und deren Beauftragten zulässig:

Anschriften und Geburtsdaten der Gäste und beitragspflichtigen Personen, Anschriften der Vermieter, An- und Abreisetermine sowie Bescheidanschriften.

Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 12.06.2012 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 16.02.2017

Dr. Hartmann
Bürgermeister

Beitragskalkulation für die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhoof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen (Fremdenverkehrsveranstaltungen) einen Kurbeitrag im Sinne des § 10 NKAG in Form eines Gästebeitrages.

Der Gästebeitrag wird nach Maßgabe des vom Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.02.2017 beschlossenen Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) erhoben.

Die Gästebeitragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und beinhaltet die Neukalkulation der Gästebeiträge für das Jahr 2018.

Der Gästebeitrag (Kurbeitrag) wird, verglichen mit dem Jahr 2017, um 0,40 € auf 2,60 € in Bad Sachsa, um 0,35 € auf 1,30 € in Steina und um 0,85 € auf 1,30 € in Neuhoof und Tettenborn erhöht. Die Gästebeitragspflicht wird auf Kinder und Jugendliche ab 13 Lebensjahren erweitert. **Kinder bis einschließlich 12 Lebensjahren sind von der Gästebeitragspflicht befreit.** Von Kindern und Jugendlichen wird der halbe Gästebeitragssatz für Erwachsene erhoben.

Vollständige oder teilweise Befreiungen von der Gästebeitragspflicht aus wichtigen Gründen sind in § 4 der Gästebeitragssatzung abschließend festgelegt.

Auf **Antrag** kann die Stadt Bad Sachsa über eine **vollständige oder teilweise Befreiung** von der **Gästebeitragspflicht** entscheiden, wenn der oder die Gästebeitragspflichtige durch konkretes Tatsachenvorbringen substantiiert widerlegt, dass er oder sie die Möglichkeit zur Nutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und Fremdenverkehrsveranstaltungen hat. Die Gästebeitragspflicht entfällt, wenn der oder die Beitragspflichtige aus gesundheitlichen Gründen, z. B. wegen der Beeinträchtigung durch eine **Behinderung**, Bettlägerigkeit, Krankenhausaufenthalt oder Verletzung, nachweislich objektiv gehindert ist, die Fremdenverkehrseinrichtungen und Fremdenverkehrsveranstaltungen zu nutzen.

Erstmals werden in den Stadtteilen Steina, Neuhoof und Tettenborn Gästebeiträge in gleicher Höhe erhoben. Die staatliche Anerkennung des Stadtteiles Steina als Heilklimatischer Kurort ist mit der Reprädikatisierung von Bad Sachsa als staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort am 05.11.2010 entfallen. Die Stadtteile Neuhoof und Tettenborn waren zu keinem Zeitpunkt staatlich anerkannte Kurorte, Luftkurorte oder Erholungsorte. In allen drei Stadtteilen werden nahezu keine Fremdenverkehrseinrichtungen vorgehalten und keine Fremdenverkehrsveranstaltungen angeboten. Die bisherige Ungleichbehandlung der Stadtteile Steina, Neuhoof und Tettenborn wird deshalb beendet. Mit der Erhebung des halben Gästebeitragssatzes in Steina, Neuhoof und Tettenborn wird berücksichtigt, dass das anerkannte Kurgelände innerhalb der Kernstadt Bad Sachsas liegt. Die vielfältigen touristischen Sport- und Freizeiteinrichtungen und Veranstaltungen befinden sich im Wesentlichen in der Kernstadt bzw. werden dort angeboten. Infolge der allgemeinen Verbreitung des privaten Kraftfahrzeugs sind die Gäste in Steina, Neuhoof und Tettenborn in der Regel ohne Weiteres in der Lage, die in der Kernstadt befindlichen Fremdenverkehrseinrichtungen und Fremdenverkehrsveranstaltungen in Anspruch zu nehmen.

Die Fremdenverkehrsbeiträge und die Zweitwohnungssteuer werden in der Kernstadt Bad Sachsa und in den Stadtteilen Steina, Neuhoof und Tettenborn bereits in gleicher Höhe erhoben.

Die Gästebeitragssätze wurden unter Berücksichtigung der Differenzierungen der Beitragslast durch Ermäßigungen ermittelt.

Die kalkulierten Gesamteinnahmen aus Gästebeiträgen betragen im Jahr 2018 557.382 €. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2017 in Höhe von 423.300 € ergeben sich, auch unter Berücksichtigung eines weiteren Übernachtungsanstiegs in 2018, 134.082 € höhere Erträge aus Gästebeiträgen.

Die Stadt Bad Sachsa bedient sich der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchtern, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen (Fremdenverkehrsveranstaltungen).

Beitragsfähig ist der Aufwand der Stadt Bad Sachsa, der ihr für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen entsteht. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen durch den Dritten zu erstatten hat. Zum Aufwand zählen u.a. die Kosten für den Vitalpark, den Kursaal, die Liegehalle und -wiese, den Lese- bzw. Medienraum, das NatUrzeitmuseum inklusive zusätzlichen Sonderausstellungen und die Eislaufhalle.

In Bad Sachsa und den Stadtteilen Steina, Tettenborn und Neuhoof wurden in 2015 insgesamt 281.973 Übernachtungen gezählt. Die Erfassung der Übernachtungen des Jahres 2016 ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beitragskalkulation im Januar 2017 noch nicht abgeschlossen. Im abgelaufenen Jahr haben sich die Übernachtungen überaus positiv entwickelt und weisen bereits jetzt mit 291.288 Übernachtungen einen deutlichen Anstieg auf. Verglichen mit 2015 sind die Übernachtungen um 9.311, entsprechend 3,31 Prozent, gestiegen. Insbesondere in den Hotels ist ein kontinuierlicher Anstieg der Übernachtungen erfolgt.

Für die Neukalkulation der Gästebeiträge im Jahr 2018 wird prognostiziert, dass sich die positive Entwicklung der Übernachtungen in Bad Sachsa fortsetzt und im Vergleich zu 2015 mit einer Steigerung in 2018 um rund 5 Prozent auf 296.145 Übernachtungen einhergeht.

Die Gästebeitragssätze müssen vom Rat der Stadt Bad Sachsa auf der Grundlage der nachfolgenden Kalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen machen muss, satzungsmäßig festgelegt werden.

Die Kalkulation der Gästebeitragssätze wird in folgenden Schritten vollzogen:

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes
2. Entwicklung der Gästebeitragseinnahmen in den Jahren 2015 und 2016
3. Ermittlung des in die Beitragskalkulation einfließenden Aufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im Jahr 2018
4. Ermittlung der Einnahmen aus Gästebeiträgen im Jahr 2018
5. Erläuterung der Gästebeitragssätze

Die Aufwendungen und Erträge für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen werden entsprechend der Wirtschaftspläne der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter in Netto-Beträgen angegeben.

Die Einnahmen aus Gästebeiträgen, die die Bad Sachsa Holding GmbH & Co KG und deren Töchter, deren etwaige Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundene private Dritte zur Finanzierung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen von der Stadt Bad Sachsa erhalten, sind von diesen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu versteuern.

Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 2 Umsatzsteuergesetz ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7 % für Umsätze aus der Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist. Voraussetzung für die Anwendung der Steuerermäßigung ist, dass die Gemeinde als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort anerkannt ist. Bad Sachsa ist als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt.

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes

Der Kalkulation der Gästebeitragsätze wird ein einjähriger Kalkulationszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 und § 5 Abs. 2 NKAG zugrunde gelegt.

Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

2. Entwicklung der Gästebeitragseinnahmen in den Jahren 2015 und 2016

Die Beitragskalkulation des am 01.01.2015 in Kraft getretenen II. Nachtrags zur Gästebeitragsatzung vom 12.06.2012 prognostiziert Gästebeitragsaufkommen in Höhe von 390.592 € Netto (417.933 € Brutto) im Jahr 2015 und 397.051 € Netto (424.845 € Brutto) im Jahr 2016.

Die Stadt Bad Sachsa hat im Jahr 2015 389.822,64 € Netto (417.110,22 € Brutto) Gästebeiträge eingenommen und an die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG weitergeleitet. Die Gästebeiträge haben in 2015 die kalkulierten Einnahmen nur knapp verfehlt.

Im Jahr 2016 belaufen sich die Gästebeitragseinnahmen bisher auf 404.535 € Netto (432.852 € Brutto). In 2016 überschreiten die erzielten Gästebeiträge die geplanten Einnahmen.

Im Jahr 2015 stellen sich die Aufwendungen und die Einnahmen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchtern wie folgt dar:

Gästebeitrag	davon Erlöse/ Aufwendungen für die Fremden- verkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrs- veranstaltungen (Erhebung von Gästebeiträgen)
Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa (Erhebung von Gästebeiträgen)	509.567,94 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Fremdenverkehrsbeiträge und Gästebeiträge)	5.029,36 €
Gästebeitragsfähiger Aufwand	504.538,58 €
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Prozent	20%
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Euro	100.907,72 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen, die durch Gästebeiträge im Jahr 2015 finanziert werden können	403.630,86 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	389.822,64 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa	5.286,62 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	8.521,60 €

Im Jahr 2016 werden sich die Aufwendungen und die Einnahmen für die für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchtern voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Gästebeitrag	davon Erlöse/ Aufwendungen für die Fremden- verkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrs- veranstaltungen (Erhebung von Gästebeiträgen)
Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa (Erhebung von Gästebeiträgen)	527.350,00 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Fremdenverkehrsbeiträge und Gästebeiträge)	6.300,00 €
Gästebeitragsfähiger Aufwand	521.050,00 €
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Prozent	20%
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Euro	104.210,00 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen, die durch Gästebeiträge im Jahr 2016 finanziert werden können	416.840,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	435.000,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa	521,42 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Fremden- verkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	-18.681,42 €

Die vorstehende Gästebeitragskalkulation weist erstmals einen prognostizierten Überschuss aus. Die Jahresabschlüsse der städtischen Gesellschaften und die endgültige Abrechnung der Gästebeitrageinnahmen für das Jahr 2016 bleiben abzuwarten.
Die tatsächliche Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 8.521,60 € reduziert den derzeitigen Überschuss auf 10.160 €.

3. Ermittlung des in die Beitragskalkulation einfließenden Aufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen

Den kalkulierten Aufwendungen und Erträge für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im Jahr 2018 liegen die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchtern zugrunde.

Die Einwohner (Allgemeinheit) Bad Sachsas ziehen ebenso Vorteile aus dem Fremdenverkehr, z. B. durch die Inanspruchnahmefähigkeit der zahlreichen Fremdenverkehrseinrichtungen und die Möglichkeit die vielfältigen Fremdenverkehrsveranstaltungen im Erhebungsgebiet zu besuchen.

Zum Kurortcharakter Bad Sachsas gehören u. a. Kureinrichtungen und touristische Einrichtungen aller Art, die das Erscheinungsbild des Kurgebietes und somit den Kurortcharakter prägen. Weiterhin ein gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Kurpark, eine Liegehalle und -wiese, ein Lese- bzw. Medienraum, Gesellschaftsräume, eine Tourist-Information, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, sowie die Förderung von Angeboten zu verschiedenen sportlichen und sonstigen gesundheitsdienlichen Aktivitäten. Hierzu gehört u. a. die Eislaufhalle, die als Einzige im gesamten Harz ganzjährig für den Indoorsport geöffnet ist.

Alle Einrichtungen und Veranstaltungen können auch von den Einwohnern genutzt werden.

Die Einwohner werden durch die Festsetzung eines Gemeindeanteils am Gesamtaufwand, der von den Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen abgesetzt und nicht durch Gästebeiträge gedeckt wird, an den Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen beteiligt.

Der von der Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner (Allgemeinheit) am Fremdenverkehr zu tragende Eigenanteil (Interessenquote) wird daher auf 30 Prozent geschätzt. .

Der Gästebeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen entsteht, verwendet.

Gästebeitrag	davon Erlöse/ Aufwendungen für die Fremden- verkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrs- veranstaltungen (Erhebung von Gästebeiträgen)
Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa (Erhebung von Gästebeiträgen)	1.089.350,00 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Fremdenverkehrsbeiträge und Gästebeiträge)	176.300,00 €
Gästebeitragsfähiger Aufwand	913.050,00 €
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Prozent	30%
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Euro	273.915,00 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen, die durch Gästebeiträge im Jahr 2018 finanziert werden können	639.135,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	520.917,76 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa	13.526,33 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Fremden- verkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	104.690,91 €

Der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2018 wird ein anzustrebendes Gästebeitragsaufkommen in Höhe von 520.917,76 € Netto (557.382 € Brutto) aus insgesamt 296.145 Übernachtungen im Erhebungsgebiet zugrunde gelegt.

Von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchtern für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner (Allgemeinheit) vom Fremdenverkehr einen Eigenanteil (Interessenquote) von 30,00 %.

Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 81,50 % aus Gästebeiträgen und zu 18,50 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

4. Ermittlung der Einnahmen aus Gästebeiträgen

Für die Erhebung der Gästebeiträge wird das Erhebungsgebiet in zwei Gästegebiete eingeteilt. Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof. Das Gästegebiet II wird aus dem gesamten Gebiet der Stadtteile Steina, Neuhof und Tettenborn gebildet.

Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen und als Tagesgästebeitrag, Jahresgästebeitrag oder Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist abhängig von dem Gästegebiet, in dem die Gäste ihre Unterkunft nehmen.

Die statistische Erfassung der Gäste in Bad Sachsa erfolgt nach beitragsbefreiten und beitragspflichtigen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen von 0 bis 12 Jahre und 13 bis 17 Jahre, schwerbehinderten Erwachsener, Kinder und Jugendlicher mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100 sowie Geschäftsreisenden.

Die Kalkulation der Gästebeitrageinnahmen im Kalkulationszeitraum 2018 erfolgt unter Berücksichtigung der prozentualen Anteile der Übernachtungen von beitragsbefreiten, beitragspflichtigen beitragsermäßigten Gästen, die im Jahr 2015 erfasst wurden.

Die Inhaber von Jahresgästekarten werden mit jährlich 30 Übernachtungen pro Person in der Kalkulation der Übernachtungen berücksichtigt.

Im gesamten Erhebungsgebiet (Gästegebiete I Bad Sachsa, II Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof) sollen im Jahr 2018 folgende Einnahmen aus Gästebeiträgen erzielt werden:

Gästegebiet I (gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof)		
Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen		
	Gästebeitrag	Einnahmen
5.903 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
175.568 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	2,60 €	456.477 €
2.951 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	1,30 €	3.836 €
40.435 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
16.381 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre bis 17 Jahre	1,30 €	21.295 €
1.224 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	0,65 €	796 €
2.296 Übernachtungen geschäftsreisender Personen	0,90 €	2.066 €
<u>244.758 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>484.470 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästep Beiträgen		
	Gästep Beitrag	Einnahmen
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
16.693 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	78,00 €	43.402 €
679 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	39,00 €	883 €
1.456 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
485 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre bis 17 Jahre	39,00 €	631 €
97 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	19,50 €	63 €
<u>19.410 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>44.978 €</u>
<u>264.168 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästep Beiträgen</u>		<u>529.448 €</u>

Gästep Gebiet II (Stadtteile Steina, Tettenborn und NeuhoF)		
Einnahmen aus Tagesgästep Beiträgen		
	Gästep Beitrag	Einnahmen
6060 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
19.637 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	1,30 €	25.528 €
170 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit	0,65 €	111 €
3.123 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
1.703 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13	0,65 €	1.107 €
155 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	0,30 €	47 €
159 Übernachtungen geschäftsreisender Personen	0,45 €	72 €
<u>31.007 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>26.864 €</u>
Einnahmen aus Jahresgästep Beiträgen		
	Gästep Beitrag	Einnahmen
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
795 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	39,00 €	1.034 €
5 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit	19,50 €	3 €
115 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
50 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13	19,50 €	33 €
5 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	9,00 €	2 €
<u>970 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>1.071 €</u>
<u>31.977 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästep Beiträgen</u>		<u>27.934 €</u>

Zusammenfassung der Einnahmen in den Gästegebieten I, II und III (gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa, Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof)

Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen

	Einnahmen
11.963 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0 €
195.205 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	482.005 €
3.121 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	3.947 €
43.558 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0 €
18.084 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre bis 17 Jahre	22.402 €
1.379 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	842 €
2.455 Übernachtungen geschäftsreisender Personen	2.138 €
<u>275.765 Übernachtungen insgesamt</u>	<u>511.334 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen

	Einnahmen
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0 €
17.488 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	44.435 €
684 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	884 €
1.571 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0 €
535 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre bis 17 Jahre	663 €
102 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	65 €
<u>20.380 Übernachtungen insgesamt</u>	<u>46.048 €</u>
<u>296.145 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>	<u>557.382 €</u>

Der Anteil an Kinder und Jugendlichen ab 13 Jahren, die an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen, die nicht zur Berufsausübung gehören, teilnehmen, wird als überaus gering angesehen. Es werden deshalb keine Einnahmen aus Geschäftsreisegästebeiträgen von diesen Beitragspflichtigen kalkuliert. In der Gästebeitragssatzung, der diese Beitragskalkulation zugrunde liegt, wird diese Beitragsgruppe der Vollständigkeit halber ausgewiesen.

5. Erläuterung der Beitragssätze

Die Stadt Bad Sachsa ist als Satzungsgeber nach § 10 Abs. 2 Satz 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz ermächtigt, in der Gästebeitragssatzung aus wichtigen Gründen vollständige oder teilweise Befreiungen von der Beitragspflicht vorzusehen.

Die vorgenommenen Differenzierungen der Beitragssätze in der Beitragskalkulation müssen vom Rat zusammen mit der Kalkulation beschlossen werden.

Für die Erhebung der Gästebeiträge wird das Erhebungsgebiet in zwei Gästegebiete eingeteilt. Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadt-

teile Steina, Tettenborn und Neuhof. Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet der Stadtteile Steina, Neuhof und Tettenborn.

Der Beitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen und als Tagesgästebeitrag, Jahresgästebeitrag oder Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist abhängig von dem Gästegebiet, in dem die Gäste ihre Unterkunft nehmen.

Gästebeiträge werden auch von den Personen erhoben, die außerhalb des als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebietes der Stadt Bad Sachsa in den Stadtteilen Steina, Neuhof und Tettenborn zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Zur Hervorhebung des Status der Stadt Bad Sachsa als Einheitsgemeinde und aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit in Bad Sachsa (Kernstadt) und allen Stadtteilen wird das Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag auf das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa erweitert. Mit der Erhebung eines Gästebeitrages in Steina, Tettenborn und Neuhof werden auch die Gäste, die hier ihre Unterkunft nehmen, an den Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen beteiligt.

Die Zonenbildung mit geringeren Gästebeitragssätzen im Gästegebiet II Stadtteile Steina, Neuhof und Tettenborn berücksichtigt, dass die Gäste, die nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zum als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet der Stadt Bad Sachsa Unterkunft genommen haben, eingeschränkte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an Fremdenverkehrsveranstaltungen haben.

Der Tagesgästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen im Beitragsgebiet erhoben. Anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages kann ein Jahresgästebeitrag vom Beitragspflichtigen erhoben werden, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde.

Von Zweitwohnungsinhabern oder Inhabern von Dauerstellplätzen auf dem Campingplatz und deren Familienangehörigen wird unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes ein Jahresgästebeitrag erhoben.

Die Gästebeiträge von Geschäftsreisenden sind in Abhängigkeit des Gästegebietes, in dem diese Unterkunft nehmen, gestaffelt.

Mit der Erhebung von Gästebeiträgen von Geschäftsreisenden soll eine höhere Beitragsgerechtigkeit und Genauigkeit bei der Erfassung der Übernachtungen erzielt werden. Der im Vergleich zu den Tagesgästen erheblich geringere Gästebeitrag für Geschäftsreisende berücksichtigt, dass diese die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen zeitlich in wesentlich geringerem Umfang nutzen können als die übrigen Gäste, so dass ihnen aus dem Bereithalten der Fremdenverkehrseinrichtungen und den Fremdenverkehrsveranstaltungen nur ein wesentlich geringerer Vorteil erwächst.

Kinder bis einschließlich 12 Jahre sind von der Gästebeitragspflicht befreit.

Beitragsfrei sind Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung oder Zivildienstleistende für die Dauer des Zivildienstes im Erhebungsgebiet. Dieser Personenkreis wird der gesetzlichen Beitragsfreiheit von Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten, gleichgestellt.

Die Beitragsfreiheit erstreckt sich auch auf Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder sich zur Berufsausübung aufhaltende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

Schwerbehinderte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100 werden zu 50 vom Hundert des maßgeblichen Gästebeitrages herangezogen. Mit dem reduzierten Gästebeitrag wird berücksichtigt, dass diese Personen möglicherweise nur eingeschränkt die Fremdenver-

kehrseinrichtungen nutzen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen können.

Von der Pflicht zur Entrichtung eines Gästebeitrages sind auch die Personen befreit, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres. Hier erfolgt eine Gleichstellung mit den Inhabern von Jahresgästekarten.

Die Gäste, die sich in dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet der Stadt Bad Sachsa zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken ohne Unterkunft zu nehmen aufhalten, sind nicht gästebeitragspflichtig. Mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ist eine Erfassung dieser Gäste, wie z. B. beim Besuch abgrenzbarer Fremdenverkehrseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Fremdenverkehrsveranstaltungen, nicht möglich.

Die vollständigen oder teilweisen Befreiungen von der Gästebeitragspflicht aus wichtigen Gründen sind im § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 der Gästebeitragssatzung abschließend festgelegt.

Seite 1 von 1

Kalkulation der Gästebeiträge im Gästegebiet II (Stadtteil Steina im Kalkulationszeitraum 2018)																					
(Gästebeitrag je Übernachtung: Erwachsene 1,30 €, Kinder und Jugendliche von 13 bis 17 Jahren 0,65 €, Schwerbehinderte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100: Erwachsene ab 18 Jahre 0,65 €, Kinder und Jugendliche von 13 bis 17 Jahren 0,30 €)																					
Unter- kunft Kategorie	Über- nacht- un- gen ins- gesamt	Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (1,30 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 13 bis 17 Jahren	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,65 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,30 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen geschäftsfreisender Personen	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,45 € Tagesgästebei- trag)	Gesamt- einnahmen aus Tagesgästel- beiträgen								
Hotels, Pensionen	11.273	1,5% =	169	87,0% =	9.808	12.750 €	0,5% =	56	36 €	7,5% =	845	2,5% =	282	183 €	0,5% =	56	17 €	0,5% =	58	25 €	13.011 €
Ferien- wohnungen, Privatzimmer	8.846	1,5% =	133	77,0% =	6.811	8.854 €	0,5% =	44	29 €	15,0% =	1.327	5,0% =	442	287 €	0,5% =	44	13 €	0,5% =	44	20 €	9.203 €
Zwischen- summe	20.119		302		16.619	21.604 €		100	65 €		2.172		724	470 €		100	30 €		100	45 €	22.214 €
Über- nachtungen Jahres- gäste- karten- inhaber/ inhaber innen	485	0,0% =	0	78,0% =	378	491 €	0,5% =	2	1 €	14,0% =	68	7,0% =	34	22 €	0,5% =	2	1 €				515 €
Erläuterung: Der Berechnung der Einnahmen aus Jahresgästelbeiträgen werden 30 Übernachtungen pro Jahresgästelbeitrag zugrunde gelegt.																					
Gesamt- summe	20.604		302		16.997	22.095 €		102	66 €		2.240		758	492 €		102	31 €		100	45 €	22.729 €

Kalkulation der Gästebeiträge im Gästegebiet II (Stadtteile Tettenborn und NeuhoF) im Kalkulationszeitraum 2018

(Gästebeitrag je Übernachtung: Erwachsene 1,30 €, Kinder und Jugendliche von 13 bis 17 Jahren 0,65 €, Schwerbehinderte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100: Erwachsene ab 18 Jahre 0,65 €, Kinder und Jugendliche von 13 bis 17 Jahren 0,30 €)

Unterkunft Kategorie	Über- nacht- ungen ins- gesamt	Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (1,30 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,65 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 13 bis 17 Jahren	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,65 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,30 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen geschäftsfreisender Personen	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,45 € Tagesgäste- beitrag)	Gesamt- einnahmen aus Tagesgästepri- zen
Ferien- wohnungen, Privatzimmer	2.952	1,5% = 44	70,0% = 2.066	2.686 €	1,0% = 30	20 €	18,75% = 554	6,25% = 185	120 €	0,5% = 15	5 €	2,0% = 59	27 €	2.858 €
Jugend- herberge	7.936	72,0% = 5.714	12,0% = 952	1.238 €	0,5% = 40	28 €	5,0% = 397	10,0% = 794	516 €	0,5% = 40	12 €	0,0% = 0	0 €	1.792 €
Zwischen- summe	10.888		5.758	3.924 €	70	46 €	951	979	636 €	55	17 €		27 €	4.650 €
Über- nachtungen Jahres- gäste- karten- inhaber/ -inhaber innen	465	0,0% = 0	86,0% = 417	542 €	0,5% = 2	1 €	9,75% = 47	3,25% = 16	10 €	0,5% = 2	1 €			554 €
Erläuterung: Der Berechnung der Einnahmen aus Jahresgästepreisen werden 30 Übernachtungen pro Jahresgästepreis zugrunde gelegt.														
Gesamt- summe	11.373		5.758	3.435	72	47 €	998	995	646 €	57	18 €		27 €	5.204 €

Zusammenfassung der Kalkulationen der Gästebeiträge in den Gästegebiet I, II und III (gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa, Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhoof) im Kalkulationszeitraum 2018

Unterkunft Kategorie	Über- nacht- ins- gesamt	Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen	Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen	Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 13 bis 17 Jahren	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen	Übernachtungen schwerbehinderter Jugendlicher ab 13 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen	Übernachtungen geschäftsfreisender Personen	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen	Gesamt- einnahmen aus Tagesgästelbei- trägen								
Hotels, Pensionen	110.013	1,9% =	2.144	85% =	93.737	230.965 €	1,4% =	1.537	1.961 €	7,5% =	8.251	2,5% =	2.751	3.393 €	0,9% =	1.043	913 €	237.570 €			
Ferien- wohnungen, Privatzimmer	142.701	1,5% =	2.141	67% =	95.273	236.170 €	1,0% =	1.383	1.751 €	22,0% =	31.334	7,3% =	10.445	13.170 €	1,0% =	1.412	1.225 €	252.760 €			
Jugend- herberge	21.028	36,5% =	7.678	22% =	4.618	10.770 €	0,8% =	171	196 €	17,5% =	3.670	22,8% =	4.787	5.707 €	0,5% =	105	0 €	18.727 €			
Camping- park	2.022	0,0% =	0	78% =	1.577	4.100 €	1,5% =	30	39 €	15,0% =	303	5,0% =	101	131 €	0,5% =	10	0 €	4.277 €			
Zwischen- summe	275.764		11.963		195.205	482.005 €		3.121	3.947 €		43.558		18.084	22.401 €		1.379	2.138 €	511.334 €			
Über- nachtungen Jahres- gäste- karten- inhaber/ -inhaber innen	20.381	0,0% =	0	86% =	17.488	44.435 €	3% =	683	885 €	8% =	1.571	3% =	535	683 €	0% =	101	65 €	46.048 €			
Erläuterung: Der Berechnung der Einnahmen aus Jahresgästelbeiträgen werden 30 Übernachtungen pro Jahresgästelbeitrag zugrunde gelegt.																					
Gesamt- summe	296.145		11.963		212.693	526.440 €		3.804	4.832 €		45.129		18.619	23.064 €		1.480	2.138 €	557.382 €			

Prognostizierte Übernachtungen 2017 / 2018

	Übernach- tungen	Prozentualer Anteil	Prognose Übernach- tungen	Prozentualer Anteil	Prognose Übernach- tungen	Prozentualer Anteil
	2015	2015	2017	2017	2018	2018
Übernachtungen gesamt in Bad Sachsa einschließlich Ortsteilen	281.975	100,00%	292.925	100,00%	296.147	100,00%
Hotels, Pensionen	97.579	34,61%	108.816	37,15%	110.013	37,15%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	142.308	50,47%	141.149	48,19%	142.702	48,19%
Campingpark	1.182	0,42%	2.000	0,68%	2.022	0,68%
Jugendherberge/Jugendgästehaus	20.746	7,36%	20.800	7,10%	21.029	7,10%
Jahresgästekarteninhaber	20.160	7,15%	20.160	6,88%	20.382	6,88%
Übernachtungen gesamt in Bad Sachsa	250.494	100,00%	261.295	100,00%	264.169	100,00%
Hotels, Pensionen	86.466	34,52%	97.666	37,38%	98.740	37,38%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	130.723	52,19%	129.479	49,55%	130.903	49,55%
Campingpark	1.182	0,47%	2.000	0,77%	2.022	0,77%
Jugendherberge	12.923	5,16%	12.950	4,96%	13.092	4,96%
Jahresgästekarteninhaber	19.200	7,66%	19.200	7,35%	19.411	7,35%
Übernachtungen gesamt in Steina	20.307	100,00%	20.380	100,00%	20.604	100,00%
Hotels, Pensionen	11.113	54,72%	11.150	54,71%	11.273	54,71%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	8.714	42,91%	8.750	42,93%	8.846	42,93%
Jahresgästekarteninhaber	480	2,36%	480	2,36%	485	2,36%
Übernachtungen gesamt in Tettenborn	9.406	100,00%	9.450	100,00%	9.554	100,00%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	1.463	15,55%	1.480	15,66%	1.496	15,66%
Jugendgästehaus	7.823	83,17%	7.850	83,07%	7.936	83,07%
Jahresgästekarteninhaber	120	1,28%	120	1,27%	121	1,27%
Übernachtungen gesamt in Neuhof	1.768	100,00%	1.800	100,00%	1.820	100,00%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	1.408	79,64%	1.440	80,00%	1.456	80,00%
Jahresgästekarteninhaber	360	20,36%	360	20,00%	364	20,00%